

# Familien­sachen

Bekanntgabe von Schriftstücken

# Familienachen

## Bekanntgabe von Schriftstücken und Entscheidungen

### Ehe- und Familienstreitsachen

Zustellung nach den  
Vorschriften der  
ZPO  
§§ 166 ff.

formlos

### Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 15 II FamFG=  
Zustellung nach den  
Vorschriften der  
ZPO, oder Aufgabe  
zur Post

formlos

# Familien­sachen

Bekanntgabe von Schriftstücken und Entscheidungen

**UdG hat die Schriftsätze der Beteiligten sowie Verfügungen und Entscheidungen des Gerichts in eigener Verantwortung bekannt zu machen bzw. zu übersenden**

**Bekanntgabe in Ehe- und Familienstreitsachen**

es gelten die Vorschriften der ZPO

# Familien­sachen

## Bekanntgabe von Schriftstücken und Entscheidungen

### Bekanntmachung von Amts wegen

Antragsschrift ./.. förmliche Übersendung (§ 271 ZPO)

Anordnungen nach § 273 ZPO (§ 273 I, II ZPO, entsprechende wechselseitige Mitteilung (§ 273 IV ZPO), die Art der Bekanntmachung richtet sich nach § 329 ZPO)

Antragsrücknahme (§ 269 ZPO)

- Ladungen
- Beteiligten: Verkündung (§ 218 ZPO) / förmliche Übersendung (§ 329 II ZPO)
  - SV/ Zeugen formlos (§§ 402, 377 ZPO)

Beschluss (nebst Rechtsmittelbelehrung)

Beteiligtschriftsätze je nach Inhalt per förmliche Übersendung o. formlos (§ 270 ZPO)

# Familien­sachen

## Bekanntgabe von Schriftstücken und Entscheidungen

§ 15 FamFG

### Bekanntmachungen in sonstigen Familien­sachen

- Art der Bekanntmachung regelt der § 15 II FamFG
- Zustellung nach den ZPO-Vorschriften (§§ 166 ff. ZPO) oder durch Aufgabe zur Post
- Dokumente, deren Inhalt eine Termins- oder Fristbestimmung enthält oder den Lauf einer Frist auslöst, sind den Beteiligten bekannt zu geben (§ 15 I FamFG)

# Familien­sachen

## Bekanntgabe von Schriftstücken und Entscheidungen

§ 15 FamFG

### Aufgabe zur Post:

- Inland: Schriftstück gilt 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben es sei denn der Beteiligte macht glaubhaft, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist
- wie die Bekanntgabe auszuführen ist, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts
- ist Bekanntgabe nicht geboten, können Dokumente den Beteiligten formlos mitgeteilt werden (§ 15 III FamFG)

Bsp.

Sie sind arbeiten als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle in der Abt. 140 des Familiengerichts Kreuzberg und versenden am Montag den 09.09.XX ein Schreiben an einem Beteiligten im eSo-Verfahren mit „Aufgabe zur Post“. Wann gilt dieses Schriftstück als zugestellt.

*Das Schriftstück gilt am Freitag den 13.09 als zugestellt*

Mo (Di+Mi+Do) Fr

# Familien­sachen

Wichtig dazu  
§ 41 FamFG

## Bekanntgabe von Schriftstücken und Entscheidungen

### Beschlüsse

den Beteiligten bekannt zu geben (§ 41 S. 1 FamFG)

anfechtbarer Beschluss ist demjenigen zuzustellen, dessen erklärten Willen er nicht entspricht (§ 41 I S. 2 FamFG)

Anwesenden kann der Beschluss durch Verlesen der Beschlussformel bekannt gegeben werden (§ 41 II S. 1 FamFG)

- darüber ist ein Vermerk in den Akten zu erstellen
- die Begründung des Beschlusses ist unverzüglich nachzuholen

ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat ist auch demjenigen, für den das Rechtsgeschäft genehmigt wird, bekannt zu geben.

§ 41 III FamFG